

**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/2759/2015**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 26.05.2015

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Aktenzeichen/Telefon: - Kn -/1031  
Verfasser/-in: Dieter Knoth

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

**Betreff:**

**Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen**

**- Antrag des Ältestenrates vom 26.05.2015 -**

**Antrag:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderungen ihrer Geschäftsordnung:

1. § 3 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Sind Stadtverordnete

1. gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter einer juristischen Person,
  2. entgeltlich in leitender Position bei einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung tätig,
  3. Mitglied in Vorstand oder Aufsichtsrat einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung, ohne die Stadt zu vertreten oder von ihr vorgeschlagen worden zu sein,
- so haben sie dies der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher zum 1. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen. Mitzuteilen ist auch die Fortdauer bereits angezeigter Tätigkeiten. Davon ausgenommen sind Funktionen, die sie für juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die die Interessen von Berufs- und Bevölkerungsgruppen vertreten (§ 25 Abs. 1 Satz 2 HGO), wahrnehmen. Dazu zählen insbesondere Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, sonstige

Berufsverbände, Grundbesitzer- und Mietervereine, Religionsgemeinschaften, Fünfigervereinigungen, Selbsthilfegruppen und Sozialverbände.

Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss unter Hinweis darauf zu, dass über den Inhalt der Anzeigen Verschwiegenheit (§ 24 HGO) zu wahren ist und bei Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht ein Bußgeld verhängt werden kann.'

2. § 26 Abs. 1 GO wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

„Weiterhin zulässig sind Anträge gemäß § 10 der Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen.“

3. § 31 Abs 1 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„In der Bürgerfragestunde können alle Personen, die mit Wohnsitz in Gießen oder einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen gemeldet sind, und alle Personen, die Eigentum oder Erbbaurecht an einem Grundstück im Stadtgebiet haben, Fragen, Anregungen und Wünsche an die Stadtverordnetenversammlung richten.“

4. § 31 Abs 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Fragen, Anregungen bzw. Wünsche müssen spätestens drei Werktage vor dem Tag der jeweiligen Ausschusssitzung in schriftlicher Form bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher vorliegen.“

### **Begründung:**

Zu 1.: In § 26a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist die „Anzeigepflicht“ festgelegt mit dem Hinweis, dass das Nähere des Verfahrens in der Geschäftsordnung geregelt werden kann. Eine solche Verfahrensregelung ist bisher in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen nicht enthalten. Die nun vorgelegte Regelung grenzt die sehr weitgehenden Bestimmungen des § 26a HGO teleologisch, d.h. im Hinblick auf die §§ 25 (Widerstreit der Interessen) und 26 (Treuepflicht) HGO, ein und soll zur leichteren Handhabbarkeit beitragen.

Zu 2. bis 4.: Die Änderungen sind Anpassungen an die am 19.03.2015 beschlossene Bürgerbeteiligungssatzung.